Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3325

17. 11. 88

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer, Frau Nickels und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/1534 —

Zehn Jahre danach – offene Fragen und politische Lehren aus dem „Deutschen Herbst" (II)
hier: Verpaßte Chancen und heutige Möglichkeiten einer friedlichen Lösung und Deeskalation

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 17. November 1988 – P I 2/IS 3 – 626 014/134 – die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Zur Einleitung dieser Großen Anfrage wird auf die Einleitung zur Großen Anfrage – Drucksache 11/1533 – verwiesen.

I. Zu den verpaßten Chancen, das Entstehen der „Roten Armee Fraktion" zu verhindern, ihre fortdauernde Existenz zu vermeiden und einzelnen Mitgliedern der „Roten Armee Fraktion" den Ausstieg zu ermöglichen

Geschichtsschreibung ist immer eine schwierige Sache. Geschrieben wird die Geschichte in der Regel von den Siegern. Deren Entscheidungen werden dabei als die in einer historischen Situation einzig möglichen behauptet. Wir gehen hingegen von der Prämisse aus, daß jede historische Situation verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten offenhält, deren Realitätstüchtigkeit nicht immer im nachhinein verifiziert werden kann.

Trotzdem ist es wichtig, solche Wegkreuzungen, solche historischen Alternativen politischer Entscheidungen auch im nachhinein zu durchdenken, um für die Zukunft daraus zu lernen und ein größeres Reservoir an Konfliktlösungsmöglichkeiten zu erlangen.

Ob eine solche alternative Entscheidung dann tatsächlich andere historische Entwicklungen ermöglicht hätte, ist natürlich nicht mit Gewißheit zu sagen. Trotzdem ist das Suchen nach solchen verpaßten Chancen eine der wichtigsten Grundvoraussetzungen, um einem geschichtlichen Determinismus auszuweichen. In dem vorliegenden Fall ist also zu überprüfen, ob die Bundesregierung und die staatlichen Stellen jede, aber auch jede Chance genutzt haben, um zu einer Deeskalation und einer friedlichen Lösung des Konfliktes zwischen der „Roten Armee Fraktion" und dem Staat und der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zu kommen.

Stellungnahme

Die Bundesregierung weist nachdrücklich die mit der Anfrage verbundene Unterstellung zurück, daß sie Chancen zur Überwindung des Terrorismus „verpaßt" habe. Diese Problemsicht läßt den vorgegebenen rechtsstaatlichen Rahmen, in dem sich auch Maßnahmen zur Überwindung des Terrorismus bewegen müssen, unberücksichtigt.

Die – unzutreffende – Darstellung der zurückliegenden terroristischen Entwicklung und der Reaktionen der Bundesregierung hierauf, die den Eindruck vermitteln soll, nicht die Attentäter, sondern der Staat trage letztlich die Verantwortung für den Terrorismus in der Bundesrepublik Deutschland, gibt nicht nur die Bemühungen des Staates zur Eindämmung und Überwindung des Terrorismus falsch wieder, sondern ist darüber hinaus geeignet, Terroristen in ihrer kriminellen Handlungsbereitschaft zu bestärken.

a) Zur ersten verpaßten Chance

Nach vierzehn Monaten Haft wurden 1969 die Kaufhausbrandstifter Gudrun Ensslin, Andreas Baader und Thorwald Proll freigelassen, nachdem sie ein Drittel der Haft abgesessen hatten.

Sie rechneten fest mit ihrer Begnadigung und dem Erlaß der Reststrafe und arbeiteten in einem Lehrlingsprojekt mit 50 ehemaligen Fürsorgezöglingen. Der Gnadenerlaß lag fertig in der Schublade des hessischen Justizministeriums. Februar 1970 lehnte Justizminister Hempfler ab.

Gudrun Ensslin, Andreas Baader und einige ihrer Freundinnen und Freunde tauchten unter und gründeten die „Rote Armee Fraktion".

Stellungnahme

Gudrun Ensslin, Andreas Baader und Thorwald Proll wurden durch Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 31. Oktober 1968 wegen versuchter menschengefährdender Brandstiftung zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Das Urteil wurde am 10. November 1969 rechtskräftig.

Welche Gründe die zuständigen hessischen Justizbehörden bewogen haben, durch Entscheidung vom 4. Februar 1970 von einem Gnadenerweis zugunsten der Verurteilten abzusehen, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

Im übrigen bedeutet die Ablehung des Gnadenerweises nicht, daß die Fortsetzung des Strafvollzugs drohte. Die Verurteilten sollten in Freiheit verbleiben und hatten keinen Grund unterzutauchen.

1. Hält die Bundesregierung es für erwägenswert, daß eine umfassende Amnestie am Ende der Studentenbewegung, die auch die Kaufhausbrandstifter erfaßt hätte, einen wesentlichen Einfluß auf die politische und persönliche Entwicklung der Beteiligten hätte ausüben und möglicherweise sogar das Entstehen der „Roten Armee Fraktion" hätte verhindern können?

Nein.

Einer solchen Amnestie standen grundlegende rechtspolitische Bedenken als auch Rechtsgründe entgegen.

Nach dem Rechtsstaatsprinzip sind die staatlichen Organe gehalten, die Verfolgung von Straftaten und die Vollstreckung rechtskräftig anerkannter Freiheitsstrafen sicherzustellen. Dieser Pflicht kommt um so größere Bedeutung zu, je schwerer die begangenen Taten sind. Außerdem setzt auch der Gleichheitssatz einem Straffreiheitsgesetz (Amnestie) Grenzen. Auch hier sind u. a. die Schwere der begangenen Tat und die Gefährlichkeit des Vorgehens von Bedeutung.

b) Zur zweiten verpaßten Chance

Im Januar 1972 schreibt Heinrich Böll im SPIEGEL:

„Muß es so kommen? Will Ulrike Meinhof, daß es so kommt? Will sie Gnade oder wenigstens freies Geleit? Selbst wenn sie keines von beiden will, einer muß es ihr anbieten. Dieser Prozeß muß stattfinden. Er muß der lebenden Ulrike gemacht werden. Haben alle, die einmal verfolgt waren, von denen einige im Parlament sitzen, der ein oder andere in der Regierung, haben sie alle vergessen, was es bedeutet, verfolgt und gehetzt zu sein? Wer von ihnen weiß schon, was es bedeutet, in einem Rechtsstaat gehetzt zu werden von ‚Bild', das eine weitaus höhere Auflage hat als der ‚Stürmer' sie gehabt hat." Dieser Aufruf von Heinrich Böll wurde nicht aufgegriffen, sondern heftig diffamiert. Der Rechtsstaat zeigte sich als ‚wehrhaft', nie vorher in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland hatte es so umfassende Kontrollmaßnahmen und Sicherheitsüberprüfungen gegenüber der Bevölkerung gegeben.

Im Jahre 1972 wurden dann alle damals bekannten Mitglieder der „Roten Armee Fraktion" verhaftet. Die Gefangenen wurden isoliert, für sie wurden besondere Hochsicherheitstrakte eingerichtet. Gleichzeitig gab es umfassende Versuche, Bürgerinnen und Bürger als Sympathisanten zu diffamieren. Am 28. Januar (vierzehn Tage nach dem Erscheinen des Artikels von Heinrich Böll im SPIEGEL) wurde der Radikalenerlaß verkündet.

Stellungnahme

Die Situationsdarstellung und Problemsicht wird von der Bundesregierung nicht geteilt.

Die aus dem SPIEGEL-Bericht zitierten Äußerungen Heinrich Bölls lassen völlig außer acht, welchen terroristischen Bedrohungen sich die Bundesrepublik Deutschland Anfang der 70er Jahre durch die „Rote Armee Fraktion" gegenübergestellt sah. Weder aus Äußerungen Ulrike Meinhofs noch aufgrund anderer Indizien ergaben sich seinerzeit für die Sicherheitsbehörden auch nur die geringsten Anhaltspunkte dafür, daß Ulrike Meinhof oder andere terroristische Gewalttäter bereit gewesen wären, sich von der „Roten Armee Fraktion" zu lösen oder von ihrem verbrecherischen Tun abzulassen. Auch die nach der Inhaftnahme von Ulrike Meinhof durch Mitarbeiter des Generalbundesanwalts unternommenen Versuche, mit Ulrike Meinhof in ein Gespräch zu kommen, wurden von dieser stets zurückgewiesen.

Durch den Beschluß der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 28. Januar 1972 wurde kein neues Recht geschaffen. Er sollte lediglich zu einer einheitlichen Anwendung der schon lange geltenden Beamtengesetze in Bund und Ländern beitragen.

Als Maßnahme zur Erhaltung eines verfassungstreuen öffentlichen Dienstes stand er in keinem direkten oder auch nur indirekten Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung. Die in der Frage unterstellte Verbindung trifft nicht zu.

2. Warum hat die Bundesregierung den Vorschlag Heinrich Bölls für unangemessen gehalten, um den Mitgliedern der „Roten Armee Fraktion" einen Ausstieg zu ermöglichen?

3. Gab es im Jahre 1972 andere Überlegungen, die eine Deeskalation des Konfliktes zum Inhalt hatten?

Auf Absatz 1 und 2 der Stellungnahme zur Einleitung zu I b sowie auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die damaligen Haftbedingungen von Ulrike Meinhof in Köln-Ossendorf schwerwiegende gesundheitliche Schädigungen zur Folge haben mußten?

Die Haftbedingungen der am 15. Juni 1972 festgenommenen Ulrike Meinhof entsprachen denen anderer terroristischer Gewalttäter. Dabei war die bei Frau Meinhof in erheblichem Maße gegebene Flucht- und Verdunkelungsgefahr sowie die Gefahr, daß sie mit Waffengewalt befreit werden könnte, zu berücksichtigen.

Die Haftbedingungen von Frau Meinhof sind durch die Europäische Kommission für Menschenrechte überprüft worden. Mit Beschluß vom 30. Mai 1975 hat die Europäische Kommission für Menschenrechte eine unter anderem von Andreas Baader und Ulrike Meinhof erhobene Individualbeschwerde als offensichtlich unbegründet bezeichnet und sie für unzulässig erklärt. Gegenstand dieser Beschwerde war auch der Vorwurf der „Isolationsfolter" (EuGRz 1975, S. 455ff.).

5. Ist der Bundesregierung bekannt, daß das Entstehen der „zweiten Generation" der „Roten Armee Fraktion" im wesentlichen aus dem Protest gegen die Haftbedingungen und die Isolation der Gefangenen der „ersten Generation" motiviert war?

Es trifft nicht zu, daß das Entstehen der „zweiten Generation" der „RAF" im wesentlichen aus dem Protest gegen die Haftbedingungen und die Isolation der Gefangenen der „ersten Generation" motiviert war.

Die Kampagne gegen die angebliche Folter der Inhaftierten und gegen die Haftbedingungen diente in erster Linie dazu, die staatliche Ordnung als Unrechtssystem zu verunglimpfen und damit den revolutionären Kampf zu rechtfertigen.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 der BT-Drucksache 11/1533 verwiesen.

6. Warum hat die Bundesregierung nicht alle Anstrengungen unternommen, um durch eine rechtsstaatlich korrekte Behandlung der Gefangenen zu demonstrieren, daß das Recht für alle Gefangenen in gleicher Weise Anwendung finden muß?

Die in der Frage enthaltene Unterstellung, die Behandlung der Gefangenen sei nicht rechtsstaatlich korrekt gewesen, wird nachdrücklich zurückgewiesen. Die Haftbedingungen sind in verschiedenen Fällen sowohl durch das Bundesverfassungsgericht als auch durch die Europäische Kommission für Menschenrechte überprüft worden.

Die gleichmäßige Anwendung des Rechts kann bei unterschiedlichen Sachlagen zu unterschiedlichen Maßnahmen führen.

Soweit bei der Unterbringung von Gefangenen aus dem Terrorismusbereich strengere Sicherheitsvorkehrungen als bei den meisten anderen Gefangenen getroffen werden, beruhen sie auf der besonderen Gefährlichkeit terroristischer Gewalttäter, die auch in der Haft ihrer Organisation meist anhängen.

7. Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahr ein, daß durch die Einrichtung von Hochsicherheitstrakten für RAF-Gefangene eine Bereitschaft im allgemeinen Strafvollzug verstärkt wurde, auch andere Gefangene besonderen Isolationsmaßnahmen auszusetzen?

8. Wie verhält sich dies zum Grundgedanken der Strafrechtsreform, der der Resozialisierung vor dem Rache- und Sühnegedanken klaren Vorrang einräumt?

Die Fragen betreffen Aufgaben der Vollzugsbehörden der Bundesländer.

Die Bundesregierung sieht die in der Frage 7 aufgeführte Gefahr nicht. Ihr ist auch die in dieser Frage aufgeführte Bereitschaft nicht bekannt. Nach § 141 Strafvollzugsgesetz sind für den Vollzug der Freiheitsstrafe Haftplätze in verschiedenen Anstalten oder Abteilungen vorzusehen, in denen eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmte Behandlung gewährleistet ist. Anstalten des geschlossenen Vollzuges sehen eine sichere Unterbringung vor, Anstalten des offenen Vollzuges keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen.

Die baulichen und anderen Maßnahmen zur Sicherung des Gewahrsams gefährlicher Gefangener aus dem Terrorismusbereich werden aus Gründen der Sicherheit und nicht aus den in der Frage 8 angeführten Gründen getroffen. Die vorstehend angeführte Regelung des § 141 Strafvollzugsgesetz verpflichtet die Vollzugsbehörden unter anderem auch dazu, Anstalten des geschlossenen Vollzuges so auszugestalten, daß sie eine sichere Unterbringung gefährlicher Gefangener gewährleisten.

c) Zur dritten verpaßten Chance

Am 23. September 1975 stellen unabhängige Gutachter im Stammheimer Prozeß eine weitgehende Verhandlungsunfähigkeit der Gefangenen fest und schlagen eine Lockerung der isolierenden Haftbedingungen vor. Statt dessen wird der § 231a StPO gezielt für diesen Prozeß erlassen. Er ermöglicht die Fortführung des Prozesses, wenn die Angeklagten – nach Meinung des Gerichtes – ihre Verhandlungsunfähigkeit selbst herbeigeführt haben. Die Verteidigung in den Stammheimer Prozessen kommt mehr und mehr in die Situation, daß eine rechtsstaatliche Verteidigung unmöglich wird und eine Kriminalisierung der Rechtsanwälte selbst droht. Diese Einschränkung der Verteidigerrechte und die unerträglichen Haftbedingungen der Gefangenen führten dazu, daß erst in der Haft die RAF zu einem Symbol wurde.

Einen Monat später fragt Ulrike Meinhof prozeßöffentlich: „Wie kann ein isolierter Gefangener den Justizbehörden zu erkennen geben, angenommen, daß er das wollte, daß er sein Verhalten geändert hat? Wie? Wie kann er das in einer Situation, in der bereits jede, absolut jede Lebensäußerung unterbunden ist? Dem Gefangenen in der Isolation bleibt, um zu signalisieren, daß sich sein Verhalten geändert hat, überhaupt nur eine Möglichkeit, und das ist der Verrat... Das heißt, es gibt in der Isolation exakt zwei Möglichkeiten: Entweder, sie bringen einen Gefangenen zum Schweigen, d. h., man stirbt daran, oder sie bringen einen zum Reden. Und das ist das Geständnis und der Verrat."

Ein halbes Jahr später wird Ulrike Meinhof erhängt in ihrer Zelle aufgefunden.

Stellungnahme

In dem Strafverfahren gegen Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Ulrike Meinhof und Jan-Carl Raspe hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart durch Beschlüsse vom 18. und 29. Juli 1975 die Untersuchung der Angeklagten durch nicht im Vollzugs- oder staatlichen Gesundheitsdienst stehende Fachärzte angeordnet. Ziel der Untersuchung war die Klärung der Frage, ob bei den Angeklagten organische oder psychische Schäden vorhanden seien, die der Behandlung bedürften und die eventuell Einfluß auf die Verhandlungsfähigkeit haben könnten. Zudem sollte festgestellt werden, worauf diese Schäden zurückzuführen seien.

Die fachärztlichen Untersuchungen ergaben die Verhandlungsunfähigkeit der Angeklagten. Daraufhin beschloß der 2. Strafsenat am 30. September 1975, die Hauptverhandlung gemäß § 231a StPO in Abwesenheit der Angeklagten fortzusetzen. In seinem Beschluß ging der Senat davon aus, daß die Verhandlungsunfähigkeit auf mehreren Ursachen beruhe, unter anderem auch eine Folge der Hungerstreiks sei. Diese Hungerstreiks hätten nur vordergründig eine Änderung der Haftbedingungen herbeiführen, tatsächlich aber mit Hilfe geänderter Haftbedingungen den „Kampf gegen das kriminelle imperiale System", die „Politisierung der Gefängnisse" und die „Herbeiführung von Revolten im Knast" ermöglichen sollen.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die von den Angeklagten gegen diesen Beschluß eingelegten sofortigen Beschwerden durch Beschluß vom 22. Oktober 1975 als unbegründet verworfen (BGHSt. Bd. 26, 228ff.). In seiner Entscheidung stellte er klar, daß die Einführung des § 231a StPO durch das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 geboten gewesen sei, weil „die

bisherigen Mittel des Strafverfahrensrechts nicht ausreichen, neuen Verhaltensformen inhaftierter Beschuldigter gerecht zu werden, die, wie die Beschwerdeführer, ohne Rücksicht auf ihr eigenes Leben versuchen, unter Ausnutzung rechtsstaatlicher Schranken der Verfahrensgestaltung ihre eigenen Maßstäbe an die Stelle der gesetzlichen, von den legitimen Staatsorganen interpretierten Normen zu setzen".

Diese Rechtsauffassung ist durch die Europäische Kommission für Menschenrechte bestätigt worden (vgl. EuGRz 1978, S. 311 ff.).

9. Welche Beweggründe führten dazu, trotz der Ratschläge der unabhängigen Gutachterkommission, die Haftbedingungen der RAF-Gefangenen nicht denen anderer Untersuchungshäftlinge anzupassen?

Auf die Ausführungen zur Einleitung I c wird Bezug genommen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß die Gutachter, die die Verhandlungsunfähigkeit der Angeklagten festgestellt hatten, vom 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart gebeten worden sind, zu den Möglichkeiten der Gestaltung der Haftbedingungen und der ärztlichen Behandlung der Gefangenen Stellung zu nehmen. Die von den Sachverständigen daraufhin unterbreiteten Vorschläge sind vom 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart in den Monaten Oktober bis Dezember 1975 bei den Anordnungen über den Vollzug der Untersuchungshaft berücksichtigt worden.

10. Warum wurden, gemäß den Äußerungen von Ulrike Meinhof, keine Überlegungen angestellt, eine dritte Alternative zwischen dem „Schweigen" und dem „Verrat" für die Gefangenen zu suchen?

11. Welche Erkenntnisse über die Person von Ulrike Meinhof lagen der Bundesregierung vor, daß sie ihr Suchen nach einer dritten Lösung rundweg für unglaubhaft gehalten hat?

Die mit der Fragestellung verbundenen Behauptungen treffen nicht zu.

Das Bemühen der verantwortlichen Stellen ging stets auch dahin, mit den Gefangenen aus dem Bereich der „RAF" in ein Gespräch zu kommen. Dies gilt auch im Hinblick auf Frau Meinhof. Zu keinem Zeitpunkt lagen Erkenntnisse vor, die einen ernsthaften Gesprächswunsch von Frau Meinhof hätten belegen können. Frau Meinhof hätte – unter anderem mit Hilfe ihrer Verteidiger – vielfältige Möglichkeiten gehabt, auf eine etwa veränderte Einstellung ihrerseits zur Frage des „bewaffneten Kampfes" hinzuweisen. Dies ist aber zu keinem Zeitpunkt geschehen. Die schon im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens von den Strafverfolgungsbehörden unternommenen Versuche, mit Frau Meinhof ins Gespräch zu kommen, wurden stets von ihr zurückgewiesen.

d) Zur vierten verpaßten Chance

Am 13. Oktober 1977, fünf Tage vor ihrem Tod, will Gudrun Ensslin einen Politiker aus dem Umkreis des Krisenstabes sprechen. Sie sagt dazu in einem Telefongespräch: „Wenn wir sagen, wir wollen mit Ihnen oder Wischnewski reden, dann ist das vielleicht gegen alle Erfahrung – erstens die Frage nach einer Differenz zwischen Politik und Polizei, in der andere Möglichkeiten enthalten sind als die der Eskalation – der Rationalität aller Politiker, die dazu verurteilt sind, Polizisten zu werden, und einer Polizei, die so frei ist, die Politik zu machen." (Dokumentation der Bundesregierung, 1977)
Im Krisenstab in Bonn wird zu diesem Ersuchen entschieden, daß Terroristen eine solche Aufwertung durch einen Politiker als Gesprächspartner nicht zusteht.

12. War der damaligen Bundesregierung der in der Frage enthaltene Wunsch, daß eine politische und nicht eine polizeiliche Lösung für die Gefangenen zu suchen sei, unverständlich?

13. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die Person von Gudrun Ensslin, die an der Ernsthaftigkeit ihres Wunsches Zweifel aufkommen ließen?

14. War die Bundesregierung der Auffassung, daß allein in der Tatsache eines Gesprächspartners aus dem Umkreis des Krisenstabes, bereits eine Anerkennung der Terroristen als gleichberechtigter Partner und damit einer Herabwürdigung der staatlichen Stellen enthalten sein könnte?

15. Hat der Krisenstab sich in dieser Situation um andere Gesprächspartner bemüht, die möglicherweise vermittelnd hätten tätig werden können?

16. Gab es solche Angebote von Persönlichkeiten aus dem Bereich der Kirchen, der Politik, des kulturellen Lebens?

17. Hat sich der Krisenstab um eine Einschätzung der Persönlichkeiten der Gefangenen in Stammheim z. B. durch ihre Angehörigen bemüht?

18. Gab es überhaupt Überlegungen, eine Zwischeninstanz zur Vermittlung einzuschalten, wenn es schon den Mitgliedern des Krisenstabes unmöglich erschien, solche Gespräche zu führen?

Die Bundesregierung verfolgte bei ihren Entscheidungen die nachstehenden Ziele:

— Die Geisel Hanns Martin Schleyer zu befreien;
— die Entführer zu ergreifen und vor Gericht zu stellen;
— die Handlungsfähigkeit des Staates und das Vertrauen in ihn im In- und Ausland nicht zu gefährden; das bedeutete auch, die Häftlinge, deren Freilassung erpreßt werden sollte, nicht freizugeben.

Diese Ziele sollten, wenn möglich, gleichzeitig und nebeneinander verfolgt werden. Eine Entscheidung darüber, welchem der Ziele man im Falle ihres Widerstreits den Vorzug geben würde, sollte erst ergehen, wenn sie unausweichlich gefordert werden würde. Gleichwohl sollten frühzeitig alle Vorbereitungen für spätere Entscheidungen getroffen werden. Die eingeschlagenen Schritte wurden in den politischen Gremien gemeinsam beraten und einmütig gebilligt.

Bei der Verfolgung dieser Ziele und bei der Güterabwägung, die den getroffenen konkreten Entscheidungen jeweils vorausgingen, sind alle sich bietenden Informationsquellen genutzt worden. Deshalb wurden auch die Bitten von Gudrun Ensslin und Andreas Baader nach Gesprächen mit politischen Verantwortungsträgern nicht grundsätzlich abgelehnt, wenn auch die Gespräche zunächst nur durch Fachbeamte geführt wurden.

Die Entscheidung, die 11 Gefangenen, deren Freilassung erpreßt werden sollte, nicht freizulassen, wurde in der Regierungserklärung vom 20. Oktober 1977 wie folgt begründet:

„Die 11 Gefangenen, die in 1. Instanz wegen Mordes verurteilt wurden oder nach Richterspruch des Mordes dringend verdächtigt sind und zu deren Freilassung die zuständigen Landesregierungen erpreßt werden sollten, haben wir nicht ausgeliefert. Ihnen liegen Tötung von 13 Menschen und weitere 43 Mordversuche zur Last. Die Tötung von 13 Menschen und 43 weitere Mordversuche! Drei von ihnen haben gestern Selbstmord begangen. Wir mußten und müssen befürchten, daß die 11 gefangenen Terroristen nach ihrer evtl. Freilassung weitere schwere Verbrechen begehen würden, genauso wie es diejenigen getan haben, die durch die Entführung von Peter Lorenz freigepreßt worden sind, nachdem sie damals freigelassen wurden. Diesen Letzteren werden inzwischen Tötung von 9 Personen und weitere vier Mordversuche zur Last gelegt. Das heißt: die Freilassung der 11 hätte nach dieser Erfahrung eine neue Gefahr für das Leben vieler anderer Menschen heraufbeschworen."

Diese Erwägungen sind nach wie vor gültig.

e) Zur fünften verpaßten Chance

In einem Gespräch mit einem Ministerialdirigenten, durch den sich der von den Inhaftierten erwünschte Gesprächspartner, Staatssekretär Schüler, vertreten ließ, erklärt Andreas Baader am 17. Oktober 1977, einen halben Tag vor seinem Tod: Sie, die RAF, hätte Aktionen gegen unbeteiligte Zivilisten nie gebilligt. Die Bundesregierung trage durch ihre unnachgiebige Haltung dazu bei, daß die zweite oder dritte Generation der „Guerilla" die Brutalität verschärfen werde. Er gab eigene Fehler zu und versicherte noch einmal, daß sein eigenes Engagement durch den Kampf gegen den Vietnamkrieg begonnen habe. Er versicherte, die Gefangenen würden im Falle einer Freilassung nicht in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren. „Man kann noch versuchen, eine Entwicklung zum Terrorismus hier zu verhindern, obwohl es Strömungen anderer Art gibt. Das ist letztlich der Grund für den Gesprächswunsch gewesen. Der Terrorismus ist nicht die Politik der RAF. Die Freilassung der zehn Gefangenen jedenfalls bedeutet keine Eskalation der Formen bewaffneter Gewalt. Insofern wird das Volk belogen."

19. Ist im Krisenstab diese Äußerung von Andreas Baader noch diskutiert worden?

Auf die Antwort zu den Fragen 12 bis 18 wird verwiesen.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung heute die Einschätzung Andreas Baaders, daß die zweite und dritte Generation „die Brutalität verschärfen werde"?

Die Brutalität der sogenannten ersten Generation war nicht geringer als die der heutigen. Grundsätzlich hat die RAF immer ihre Linie beibehalten, ausgewählte Personen und Objekte aus den Bereichen Militär, Rüstungsindustrie, Politik und „Repressionsapparat" anzugreifen. Daneben hat sie aber auch immer Aktionen durchgeführt, bei denen von vornherein auf das Leben Unbeteiligter keine Rücksicht genommen wurde.

21. Hielt die Bundesregierung die Ankündigung Andreas Baaders, sie würden im Falle einer Freilassung die Bundesrepublik Deutschland verlassen und auch nicht zurückkehren, für glaubwürdig?

22. Hielt sie seine Distanzierung von Gewaltakten gegen unbeteiligte Zivilisten, wie bei der Entführung der Lufthansamaschine „Landshut" durch ein palästinensisches Entführungskommando, für glaubwürdig?

23. Haben die damalige Bundesregierung bei ihrer Ablehnung, deeskalierende Möglichkeiten zu suchen, auch Erwägungen geleitet, die eine solche „milde" Lösung, eine Deeskalation des Konfliktes, als vor der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland nicht vertretbar erscheinen ließen?

24. Haben auf die Entscheidungen des Großen Krisenstabes Presseberichterstattungen über die Aktivitäten der „Roten Armee Fraktion" Einfluß gehabt, die ein hartes Durchgreifen der Regierung gegenüber dem „Staatsfeind Nr. 1" forderten?

Auf die Antwort zu den Fragen 12 bis 18 wird verwiesen.

II. Tod in Stammheim

Am Morgen des 18. Oktober 1977 wurden Andreas Baader und Gudrun Ensslin tot in ihren Zellen in Stuttgart-Stammheim aufgefunden. Jan-Carl Raspe war schwer verletzt und starb Stunden später im Krankenhaus. Irmgard Möller hatte Stichwunden in der Brust und überlebte.

Die damalige Bundesregierung versprach eine „über alle Zweifel erhabene Untersuchung" der Geschehnisse, die dazu geführt hatten.

Die Öffentlichkeit in einem demokratischen Rechtsstaat hat einen Anspruch auf weitestgehende Transparenz des Regierungshandelns und insbesondere auch auf die Aufhellung der Hintergründe von Ereignissen, die in der Bevölkerung und auch in den internationalen Reaktionen so große Verunsicherung auslösten, wie es dieser Tod getan hat.

Stellungnahme

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß die Öffentlichkeit in einem demokratischen Rechtsstaat einen Anspruch auf weitestgehende Transparenz des Regierungshandelns hat.

Diesem Anspruch ist bei der Aufklärung der Hintergründe um den Tod von Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe in vollem Umfang Rechnung getragen worden.

In erster Linie wird insoweit auf den Bericht des vom Landtag von Baden-Württemberg eingesetzten Untersuchungsausschusses „Vorfälle in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim" (Landtags-Drucksache 7/3200) Bezug genommen.

25. Unmittelbar nach Bekanntwerden des Todes hat die Internationale Untersuchungskommission, die schon den Tod von Ulrike Meinhof untersucht hatte, telegrafiert, sie wolle die Hintergründe des Todes in Stammheim untersuchen.

    Warum wurde dieses Angebot nicht angenommen?

Die Anregung der „Internationalen Untersuchungskommission", an den gerichtsmedizinischen Untersuchungen zum Tode von Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe „neutrale Pathologen und Kriminologen" bzw. die Kommission selbst teil-

nehmen zu lassen, wurde von der Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg, bei der ein entsprechendes Telegramm am späten Abend des 18. Oktober 1977 einging, nicht aufgegriffen, weil mit den gerichtsmedizinischen Untersuchungen schon am Nachmittag des 18. Oktober gegen 16.00 Uhr begonnen worden war und die für das Ermittlungsverfahren verantwortliche Staatsanwaltschaft Stuttgart im Interesse einer möglichst neutralen Aufklärung des Geschehens auch bereits angesehene ausländische Gerichtsmediziner als Gutachter zugezogen hatte. Unter anderem hatten die Gerichtsmediziner Prof. Dr. Holczabek, Wien, Prof. Dr. Hartmann, Zürich, sowie Prof. Dr. Andrè von der Universität Lüttich an den gerichtsmedizinischen Feststellungen und Untersuchungen teilgenommen.

26. Schon Tage vorher berichteten Beamte, die mit den Inhaftierten in Stammheim Gespräche hatten, daß die Gefangenen einen „fahrigen" oder „deprimierten" Eindruck machten.

    Mußte dies die Bundesregierung nicht zu verstärkter Sorge um das Leben der Gefangenen veranlassen?

Der Bundesregierung waren keine Umstände bekannt, die Veranlassung gegeben hätten, sich verstärkt um das Leben der Häftlinge zu sorgen. Konkrete Äußerungen der Häftlinge hinsichtlich eines Entschlusses zur Selbsttötung lagen nicht vor.

27. Ist der Bundesregierung bekannt, daß den Gefangenen von Stammheim während der Kontaktsperre ein Kälberstrick per Post zugeschickt und auch ausgeliefert wurde?

Nein.

Aus den Strafakten ergibt sich lediglich, daß ein an den Angeklagten Baader gerichteter Brief eines anonymen Absenders vom 12. Mai 1976 durch Verfügung des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 13. Mai 1976 zur Aushändigung freigegeben wurde; ein diesem Brief beigefügter Strick wurde jedoch von der Beförderung ausgeschlossen.

28. Der Rechtsanwalt von Jan-Carl Raspe, Karl-Heinz Weidenhammer, hatte am 7. September 1977 erneut einen Antrag gestellt, seinen Mandanten zu besuchen. Am 14. Oktober und noch einmal am 17. Oktober 1977 versuchte die Verteidigung, durch Vermittlung von Amnesty International (Bischof Frenz) ein Gespräch mit den Gefangenen zu erreichen.

    Was bewog die Bundesregierung, diesen Wunsch von Amnesty International nicht zu erfüllen?

Aus den Strafakten ergibt sich nicht, ob, bei welchem Gericht oder welcher Behörde und in welcher Form Rechtsanwalt Weidenhammer am 7. September 1977 beantragt hatte, seinen Mandanten Jan-Carl Raspe besuchen zu dürfen. Über die Versuche der „Verteidigung", am 14. und 17. Oktober 1977 „durch Vermittlung von Amnesty International (Bischof Frenz) ein Gespräch mit den

Gefangenen zu erreichen", ist weder den Akten der vom Generalbundesanwalt geführten Strafverfahren etwas zu entnehmen noch liegen der Bundesregierung entsprechende Erkenntnisse vor.

29. In einem Gespräch mit dem evangelischen und katholischen Anstaltsgeistlichen am 17. Oktober hatte Gudrun Ensslin mitgeteilt, im Falle ihres Todes läge eine Mappe mit der Aufschrift „Anwalt" in ihrer Zelle bereit, aus der drei beschriebene Blätter dem Chef des Bundeskanzleramtes auszuhändigen seien.

    Wo sind diese Dokumente geblieben?

Wie sich aus dem Bericht des vom Landtag von Baden-Württemberg eingesetzten Untersuchungsausschusses vom 9. März 1978 über die Vorfälle am 18. Oktober 1977 in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim (Landtagsdrucksache 7/3200) ergibt, hat die Gefangene Gudrun Ensslin am 17. Oktober 1977 in einem Gespräch mit den Anstaltsgeistlichen von Unterlagen gesprochen, die an den Chef des Bundeskanzleramtes weitergeleitet werden sollten. Bei den anläßlich der Aufnahme des Tatbefundes am 18. Oktober 1977 in ihrer Zelle vorgefundenen Gegenständen befand sich zwar die Mappe mit der Aufschrift „Anwalt", jedoch konnten die von dem Häftling erwähnten Schriftstücke von den Ermittlungsbeamten, obwohl diese hierauf besonders geachtet hatten, nicht aufgefunden werden.

30. Unmittelbar nach diesem Gespräch unterrichteten die Geistlichen die Anstaltsbehörden über dieses Gespräch.

    War in diesem Gespräch auch von dem Hinweis auf die Dokumente die Rede? Wenn ja, wie verträgt sich das mit der Wahrung des Beichtgeheimnisses und der seelsorgerlichen Schweigepflicht als Grundprinzipien kirchlicher Verfassung?

Bei ihrem Gespräch mit den Anstaltsgeistlichen hat die Gefangene Gudrun Ensslin erkennbar das Ziel verfolgt, die Anstaltsgeistlichen sollten dafür Sorge tragen, daß die von ihr erwähnten Schriftstücke auch dem Chef des Bundeskanzleramtes übermittelt würden. In Verfolgung dieses Anliegens von Frau Ensslin mußten die Anstaltsgeistlichen die Vollzugsbehörde entsprechend unterrichten. Von einem Verstoß gegen das Beichtgeheimnis und die seelsorgerische Schweigepflicht kann nicht gesprochen werden.

31. Ist die Bundesregierung bereit, den Anwälten oder der Öffentlichkeit alle Aktenstücke freizugeben, die der Generalbundesanwalt Rebmann aus der Zelle von Gudrun Ensslin (dabei handelt es sich u. a. um ein Schreiben an den ehemaligen Bundeskanzler Helmut Schmidt) in Verwahrung genommen hat?

Soweit im Rahmen der von der Staatsanwaltschaft Stuttgart durchgeführten Beweissicherung umfangreiche schriftliche Unterlagen aus der Zelle der verstorbenen Frau Ensslin vorläufig sichergestellt worden waren, befinden sich solche nicht mehr im Gewahrsam der Staatsanwaltschaft oder Polizei. Sie wurden von

der Vollzugsanstalt – zusammen mit der sonstigen Hinterlassenschaft von Frau Ensslin – dem Verteidiger bzw. einer Hinterbliebenen ausgehändigt.

Der Generalbundesanwalt hat die Zelle von Gudrun Ensslin nach deren Tod nicht betreten und auch keine aus dieser Zelle stammenden Aktenstücke in Verwahrung genommen.

32. Wie erklärt sich die Bundesregierung die Tatsache, daß der mit der Untersuchung der Toten betraute Professor Mallach laut einem Interview, das im „Extradienst" vom 4. November 1977 veröffentlicht wurde, keinen Auftrag zur Zeitbestimmung des Todes von Andreas Baader erhalten hat, obwohl dies selbstverständlicher Bestandteil jeder Todesfeststellung ist?

Der von der Staatsanwaltschaft Stuttgart zur Leichenschau zugezogene Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Tübingen, Prof. Dr. Mallach, war – ebenso wie die anderen Sachverständigen – von der Staatsanwaltschaft mit einer umfassenden, in keiner Weise beschränkten Begutachtung der Todesfälle beauftragt worden. Ihm waren aber bei der Untersuchung der Leichen von Andreas Baader und Gudrun Ensslin am späten Nachmittag bzw. Abend des 18. Oktober 1977 bestimmte, zur genaueren Eingrenzung des Todeszeitpunktes heranziehbare Feststellungen nicht mehr möglich, da diese lediglich in den ersten Stunden nach Eintritt des Todes getroffen werden können.

Daß mit der Aufnahme der gerichtsmedizinischen Untersuchungen nicht sofort nach dem Auffinden der Leichen begonnen wurde, beruhte auf der Entscheidung der Staatsanwaltschaft Stuttgart, die auf ausdrücklichen Wunsch der ausländischen Sachverständigen angeordnet hatte, erst nach Eintreffen der letzteren mit der Leichenschau zu beginnen.

33. Trifft die Darstellung des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL" (Heft 37/87) zu, daß der Bundesnachrichtendienst während der Kontaktsperre im Stammheimer Hochsicherheitstrakt Abhörgeräte eingebaut hatte, um alle Gespräche zu überwachen?

34. Trifft es zu, daß sich die Bundesregierung, der der Bundesnachrichtendienst ja unterstellt ist, durch eine Überwachung der Gespräche der Gefangenen im 7. Stock des Stammheimer Gefängnisses Aufschlüsse über das Verbleiben Hanns Martin Schleyers erwartet hatte?

35. Ist die Bundesregierung bereit, im Interesse einer rückhaltlosen Aufklärung der Geschehnisse, alle ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen – insbesondere die vom Bundesnachrichtendienst erlauschten Informationen, Tonbänder mit Gesprächen oder Geräuschen aus der Todesnacht von Stammheim – der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?

Der BND hat auf Ersuchen der zuständigen Landesbehörden von Baden-Württemberg technische Unterstützung für Amtshandlungen im Verantwortungsbereich dieser Behörden geleistet. Auf die Durchführung der Amtshandlungen hatte er keinen Einfluß. Er hatte auch zu keiner Zeit Zugang zu den daraus gewonnenen Erkenntnissen.

36. Die Arbeit des vom baden-württembergischen Landtag eingesetzten Untersuchungsausschusses zu den Todesumständen der Stammheimer Gefangenen verlief aufgrund der Vertraulichkeit weiter Teile der Vernehmungen und aufgrund der Tatsache, daß viele der Vernommenen für viele Fragen keine Aussagegenehmigung hatten, für die Öffentlichkeit wenig befriedigend.

    Wäre die Bundesregierung bereit, im Interesse einer rückhaltlosen Aufklärung der Todesumstände heute, zehn Jahre später, eine unbegrenzte Aussagegenehmigung für Bundesbeamte zu erteilen?

Durch die Arbeit des vom baden-württembergischen Landtag eingesetzten Untersuchungsausschusses sind die Todesumstände von Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim rückhaltlos aufgeklärt worden. Es besteht daher kein Anlaß, die Todesumstände erneut zu untersuchen.

Bezüglich des Ablaufs des Untersuchungsverfahrens wird auf die Ausführungen auf Seite 5 und 6 der Landtagsdrucksache Baden-Württemberg 7/3200 verwiesen.

Danach wurde aus Geheimhaltungsgründen lediglich bei der Vernehmung eines Zeugen teilweise die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Bei einigen Zeugen war die Genehmigung zur Aussage beschränkt. So erstreckten sich die vom Bundesminister der Justiz erteilten Aussagegenehmigungen für Staatssekretär Dr. Erkel und Generalbundesanwalt Dr. Rebmann nicht auf die Verhandlungen der aus Anlaß der Entführung von Hanns Martin Schleyer und der Lufthansa-Maschine „Landshut" gebildeten Beratungs- und Entscheidungsgremien, soweit diese Vorgänge und Sachverhalte nicht in der Dokumentation der Bundesregierung berücksichtigt worden sind.

Da – wie bereits ausgeführt – die Todesumstände von Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim rückhaltlos aufgeklärt wurden, sieht die Bundesregierung keinen Anlaß, über die seinerzeit getroffene Entscheidung hinaus eine unbegrenzte Aussagegenehmigung für Bundesbeamte zu erteilen.

III. Zur Ermordung Hanns Martin Schleyers

Es besteht kein Zweifel, daß mit dem Tag der Entführung das Leben von Hanns Martin Schleyer in hohem Maße bedroht war. Die Entführer hatten schon durch den Mord an den vier Begleitern – Heinz Marcisz, Reinhold Brändle, Roland Pieler und Helmut Ulmer – ihre Entschlossenheit gezeigt, auch Schleyer selbst im Falle der Nichterfüllung ihrer Forderungen zu töten.

Jeder Tag, jede Woche der Weigerung der Regierung, sich auf die Forderungen der Entführer einzulassen, erhöhte die Lebensgefahr. Der Staat aber hat das einzelne Leben über das Interesse an einer falsch verstandenen Staatsraison zu stellen. Denn der Staat hat keinen von dem Wohlergehen der Individuen abgelösten, verselbständigten Daseinszweck. Bei der Entführung des Berliner CDU-Vorsitzenden, Peter Lorenz, hatte die Bundesregierung sich im Februar 1975 auf die Forderungen der Entführer eingelassen. Fünf Gefangene wurden freigelassen und ausgeflogen, woraufhin auch Peter Lorenz freikam. Dies geschah, obwohl nicht sicher war, ob die befreiten Gefangenen wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren und womöglich neue Straftaten begehen würden. Diese Entscheidung, die vom Journalisten Theo Sommer damals auf die Formel „Besser ein hilfloser, als ein herzloser Staat" gebracht worden war, wurde damals auch vom Bundesvorsitzenden der CDU, Helmut Kohl, mitgetragen.

37. Wie beurteilt die Bundesregierung die damalige Entscheidung, die das Leben von Peter Lorenz gerettet hat, aus heutiger Sicht?

38. Welche Beweggründe führten dazu, daß im Falle der Entführung von Hanns Martin Schleyer eine Freilassung der genannten Gefangenen nicht erwogen wurde, obwohl aus den letzten Gesprächen mit den Gefangenen ersichtlich war, daß in diesem Fall Andreas Baader bereits am 13. September, Gudrun Ensslin am 9. Oktober und Andreas Baader noch einmal am 18. Oktober angekündigt hatten, sie, die RAF-Mitglieder, würden nicht wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren, „weder legal – noch illegal"?

39. Ist an einem bestimmten Zeitpunkt der Beratungen des Krisenstabes die Entscheidung gefallen, auf keinen Fall auf die Forderungen der Entführer einzugehen, und falls ja, wann war das?

40. Fiel diese Entscheidung einstimmig, und wenn nein, wer hat ihr widersprochen?

Auf die Antwort zu den Fragen 12 und 18 wird verwiesen.

41. Ist der Sohn des entführten Arbeitgeberpräsidenten, Hanns Eberhard Schleyer, eindeutig über die Haltung der Bundesregierung informiert worden, keinesfalls auf die Forderungen der Entführer einzugehen?

42. Trifft es zu, daß Mitglieder des Krisenstabes den Sohn des entführten Arbeitgeberpräsidenten, Hanns Eberhard Schleyer, von einem Antrag auf einstweilige Anordnung beim Bundesverfassungsgericht abzubringen versuchten, mit der er die Freilassung der Häftlinge erwirken wollte?

Der damalige Bundeskanzler, der damalige Bundesminister der Justiz und andere Mitglieder der politischen Gremien führten fast tägliche Gespräche mit Mitgliedern der Familie Schleyer und informierten sie über die Lage.

43. Verfügt die Bundesregierung über Dokumente und Tonbänder des Bundesnachrichtendienstes über die Gesprächsinhalte zwischen dem Rechtsanwalt Payot und den Entführern von Hanns Martin Schleyer?

Nein.

44. Ist die Bundesregierung bereit, den Inhalt der Gespräche zwischen Payot und den Entführern der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und die unter Umständen dafür erforderliche Zustimmung des betroffenen Rechtsanwalts einzuholen?

Vergleiche die Antwort zu Frage 43.

45. Sind den Fahndungsbehörden in den Jahren nach 1977 bis dahin noch unbekannte Videobänder mit Aufnahmen und Aussagen Hanns Martin Schleyers in die Hände gefallen?

Nach 1977 wurden keine Video-Bänder mit Aufnahmen und Aussagen Hanns Martin Schleyers sichergestellt.

46. Ist die Bundesregierung bereit, diese Bänder im Interesse der Transparenz der damaligen Geschehnisse nach Möglichkeit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?

Die Antwort erübrigt sich aufgrund der Beantwortung der Frage 45.

47. Hätte der Große Krisenstab sich in der Frage der Auslieferung der Gefangenen zugunsten der Rettung des Lebens Hanns Martin Schleyers anders entschieden, wenn er sich sicher gewesen wäre, daß diese Entscheidung von breiten Teilen der bundesrepublikanischen Bevölkerung und der Presse gutgeheißen worden wäre?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, auf spekulative Fragen einzugehen.

IV. Zu den Erfahrungen in andern Ländern im Umgang mit „ihren Terroristen"

Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht das einzige Land, in dem es in den Ausgangsphasen der Studentenbewegung militante Organisationen gab, die den bewaffneten Kampf propagierten. Vorbild all dieser Organisationen waren die Tupamaros, die Stadtguerilla in Uruguay. Aber auch in Italien und in den USA gab es solche Gruppierungen.

Anders als in der Bundesrepublik Deutschland aber gab es in der Folgezeit in anderen Ländern eine äußerst lebhafte öffentliche Debatte, wie die Gesellschaft und der Staat aus diesem unseligen Konflikt zu einer friedensstiftenden Lösung kommen können. In Uruguay wurden nach leidenschaftlichen parlamentarischen Debatten alle einfachen Mitglieder der dortigen Stadtguerilla amnestiert und in ihre alten Arbeitsplätze wieder aufgenommen. Denjenigen, die wegen Mordes verurteilt waren, wurden die Jahre der unter extremen Bedingungen der Militärdiktatur verbrachten Haft doppelt bzw. dreifach angerechnet. In Italien haben die Erkenntnisse über die weitgehenden Einflüsse des Verfassungsschutzes auf Aktionen der Roten Brigaden zu einem öffentlichen Nachdenken und einer Debatte geführt, an der sich insbesondere die Kirchen lebhaft beteiligten. Die Gesetzgebung eröffnete mit einem Angebot an die „dissociati" – jene Mitglieder, die sich zwar vom Konzept des bewaffneten Kampfes distanzierten, aber gleichzeitig nicht ihre früheren Genossen verraten wollten – die Möglichkeit zu erleichterten Haftbedingungen und verkürzten Haftzeiten. Damit wurden erheblich positivere Erfahrungen gemacht als mit einer früheren Kronzeugenregelung, die zu einer Unzahl problematischer Denunziationen geführt hatte. In den USA wurden die Mitglieder der „Weathermen" amnestiert. Gesellschaft und Staat der Bundesrepublik Deutschland haben in den sogenannten „RAF-Prozessen" die Verpflichtung vielfach verletzt, nicht rachsüchtig Recht zu sprechen, sondern nach einem Ausgleich zu streben. Die Geschichte der Auseinandersetzung mit der RAF in der Bundesrepublik Deutschland liest sich wie eine Chronik verpaßter Gelegenheiten zu solchen friedenschaffenden Auswegen.

Diese Verhärtungen haben verschiedene Ursachen, eine wesentliche liegt in der Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit. Die Mitglieder der „Roten Armee Fraktion" wollten ihren „Aufstand gegen den Staat" und ihre Entlarvungsstrategie seiner „strukturell faschistoiden" Strukturen selbst als Fortsetzung des antifaschistischen Widerstands gegen das Dritte Reich aufgewertet wissen. Dies wird bis in die Sprache hinein deutlich, mit der sie – zu Unrecht – ihre Haftsituation ähnlich der der Inhaftierten in den Gefängnissen des Nationalsozialismus beschrieben.

Auf der Seite der politisch Verantwortlichen dagegen herrschte die Überzeugung vor, daß die Kampfansage der RAF gegen Staat und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland gewertet werden müsse wie die Kampfansage der nationalsozialistischen Massenorganisationen gegen die Weimarer Republik und daß sich solchen „Zerstörern der demokratischen Ordnung" gegenüber die Demokratie als „wehrhaft" und nicht erpreßbar erweisen müsse.

Beide Identifikationen zeigen, daß wir die Denkmuster der deutschen Vergangenheit nicht in einer Generation abstreifen können. Beide zeigen aber auch, daß sie aus einer historisch überholten Epoche kommen, die es zu überwinden gilt.

Stellungnahme

Die Situationsdarstellung und Problemsicht des Terrorismus sowie der Reaktionen hierauf in der Bundesrepublik Deutschland und in den angesprochenen Staaten wird von der Bundesregierung nicht geteilt.

Ebenso wie in anderen Staaten gab und gibt es in der Bundesrepublik Deutschland öffentliche Diskussionen darüber, wie in unserer freiheitlichen Rechtsordnung terroristische Straftäter zur Umkehr bewegt und neue Straftaten verhindert werden können. Hierbei können Erfahrungen anderer Staaten nützlich sein.

Ein Blick über die Grenzen zeigt jedoch, daß auch in anderen Staaten die Schwierigkeiten zur Beseitigung des Terrorismus fortdauern.

Staatsform, politische Bedingungen, der Zustand der Strafrechtspflege und die Tradition bestimmen, in welchem Umfang und aus welchen Anlässen einzelne Staaten von Amnestien Gebrauch machen. Sind die Verhältnisse aber grundsätzlich nicht vergleichbar, läßt sich für die eigene Staatspraxis aus Amnestiegesetzen anderer Staaten nichts herleiten. Zur Staatspraxis der Bundesrepublik Deutschland und zu den Voraussetzungen eines Straffreiheitsgesetzes wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 75, 76 verwiesen.

48. Hält die Bundesregierung – trotz aller zugestandenen historischen, sozialen und politischen Unterschiede – die Konfliktlösungsstrategie, die in Uruguay gefunden wurde, um den Kampf der Tupamaros zu beenden, für nachahmenswert?

Das uruguayische Beispiel einer Lösung des Tupamaro-Problems ist auf die Bundesrepublik Deutschland nicht übertragbar.

49. Welche Lehren zieht sie aus der Tatsache, daß nach dieser Amnestiedebatte die Tupamaros einen legalen Kongreß abhielten, in dem sie öffentlich erklärten, den „bewaffneten Kampf" aufzugeben und nunmehr im Rahmen einer demokratischen Gesellschaft mit legalen Mitteln ihre Ziele zu verfolgen?

Äußerungen führender Vertreter der Tupamaros lassen daran zweifeln, daß sie der Gewalt als Mittel der Politik abgeschworen haben. Lehren können infolgedessen daraus nicht gezogen werden.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 48 verwiesen.

50. Würde die Bundesregierung – ähnlich wie in Italien – ein Engagement der Kirchen in dieser Frage begrüßen?

Die Bundesregierung begrüßt jeden sachlichen Beitrag, der zu einer Verminderung der terroristischen Bedrohung führen kann.

51. Wie beurteilt sie – ähnlich wie in Italien – die Erfolgsaussichten eines Angebots für „Aussteiger" aus der Strategie des „bewaffneten Kampfes", das gleichzeitig nicht zu einer Denunziation an den früheren Genossen führen muß?

52. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer ähnlichen Gesetzgebung für die Mitglieder aus der „Roten Armee Fraktion", die für sich selbst vom Konzept des „bewaffneten Kampfes" Abstand nehmen, ohne ihre früheren Genossen verraten zu wollen?

Die Erfolgsaussichten eines sogenannten Angebotes für „Aussteiger" aus der Strategie des „bewaffneten Kampfes" hängen von den Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles ab.

Ein Entgegenkommen des Staates für „Aussteiger" setzt keineswegs voraus, daß diese ihre früheren Genossen verraten. Möglichkeiten hierzu sind bereits nach gegenwärtiger Rechtslage gegeben.

In diesem Zusammenhang kann beispielhaft auf die Behandlung der Fälle Siegfried Haag, Günther Maria Rausch, Carmen Roll, Gert Richard Schneider, Martin Thiel, Susanne Stasi, geborene Mordhorst, Christof Wackernagel, Gerald Klöpper und Till Meyer durch die Justizbehörden hingewiesen werden.

53. Wann und mit welchem Ergebnis sind die Erfahrungen der USA mit der Amnestie der Gruppe der „Weathermen" ausgewertet worden?

Die Erfahrungen der USA sind hier nicht bekannt.

54. Welche politischen Konsequenzen hat die Bundesregierung aus der umfangreichen Studie des Innenministeriums „Analysen zum Terrorismus" (1981 bis 1983) gezogen?

1978 wurde eine Gruppe von Wissenschaftlern vom Bundesinnenminister beauftragt, die individuellen, gruppenspezifischen, gesellschaftlichen und ideologischen Bedingungen für Terrorismus zu untersuchen. Die wissenschaftliche Forschung sollte dazu beitragen, Wissenslücken über Entstehung und Entwicklung des Terrorismus zu schließen, Vorurteile abzubauen und die öffentliche Diskussion zu versachlichen.

In den veröffentlichten Forschungsberichten kommen unterschiedliche Positionen der Wissenschaftler zum Ausdruck.

Die Bundesregierung hat die Vielfalt der Auffassungen der beteiligten Wissenschaftler zur Kenntnis genommen.

Bei der geistig-politischen Auseinandersetzung mit Extremismus und Terrorismus wurden und werden die Erkenntnisse des Forschungsprojekts beachtet.

V. Zu den heutigen Möglichkeiten eines Lösungskonzeptes, das den Konflikt deeskalieren oder beenden könnte

Der Konflikt zwischen den in der Illegalität agierenden Mitgliedern der „Roten Armee Fraktion" und den Sicherheitsbehörden (mit dem Generalbundesanwalt an der Spitze) ist zu einem ritualisierten Schlagabtausch ohne Aussicht auf ein Ende geworden.

Immer noch gibt es Attentate der „Roten Armee Fraktion", sie haben sogar ihre Brutalität gesteigert. Immer noch gibt es Hochsicherheitstrakte und Einschränkung der Verteidigerrechte.

Daß nicht rechtzeitig nach deeskalierenden gewaltfreien Möglichkeiten gesucht wurde, erschwert die Möglichkeit einer politischen Lösung. Schwierig ist eine solche Lösung nicht zuletzt auch deshalb, weil all die anerkannten „Führungspersönlichkeiten" der ersten Generation der „Roten Armee Fraktion", die auch die Autorität gehabt hätten, eine solche Lösung im Namen ihrer Gruppe akzeptieren zu können, nicht mehr am Leben sind.

Trotzdem muß eine solche Lösung gesucht werden. Sie muß nicht nur aus humanitären Gründen gesucht werden, sondern aus dem Selbstverständnis einer demokratischen Öffentlichkeit, für die die Erhaltung von demokratischen Freiheiten, innergesellschaftlicher Toleranz und angemessener Konfliktlösungsstrategien Grundvoraussetzung ihrer eigenen politischen Wirkungsmöglichkeiten sind. Wir wollen zu einer solchen Lösungsmöglichkeit beitragen.

Stellungnahme

Die dargestellte Problemsicht wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Unzutreffende Sachverhaltsdarstellungen bilden keine geeignete Grundlage, Problemlösungen zu erreichen. Richtig ist vielmehr, daß alle rechtsstaatlich gebotenen Mittel zur Eindämmung und Überwindung des Terrorismus eingesetzt werden müssen.

55. Ist die Bundesregierung bereit, alle Sonderhaftbedingungen für die Mitglieder der „Roten Armee Fraktion" (Hochsicherheitstrakte, Isolation, Trennscheibe, Einschränkung der Verteidigerrechte) aufzuheben?

Die Entscheidung über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen wird auch bei den Häftlingen aus dem Terrorismusbereich unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles von den hierfür zuständigen Gerichten und den Vollzugsbehörden der Länder getroffen. Nur wenige dieser Häftlinge befinden sich in besonders gesicherten Abteilungen und nur bei wenigen bestehen besondere Anordnungen über die Trennung von anderen Häftlingen. Die nicht überwachten Besuche der Verteidiger werden auch bei Häftlingen aus dem Terrorismusbereich in Räumen ohne Trennscheibe abgewickelt, sobald diese Gefangenen sich im offenen Vollzug befinden, ihnen Lockerungen des Vollzuges oder Urlaub gewährt worden sind. Noch aufrechterhaltene Sicherungsmaßnahmen können von den hierfür zuständigen Gerichten und Vollzugsbehörden nur aufgehoben oder abgeändert werden, wenn dies im Einzelfall ohne Gefährdung des Haftzwecks oder der Aufgaben des Strafvollzugs möglich ist.

Soweit gesetzliche Regelungen im Recht der Verteidigung angesprochen sind, wird auf die Antwort zu Frage 24 der BT-Drucksache 11/1533 verwiesen.

56. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Brüder des von einem RAF-Kommando ermordeten Diplomaten von Braunmühl, daß es an der Zeit sei, ein glaubhaftes Signal zur „Versöhnung" zu setzen?

57. Ist die Bundesregierung der Ansicht ihres Generalbundesanwalts, daß „ein Angebot zum Dialog", wie es die Brüder von Braunmühl gemacht haben, zu mißbilligen sei?

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß in der Vergangenheit wiederholt Zeichen für eine Gesprächsbereitschaft mit Straftätern aus dem Terrorismusbereich gesetzt wurden. Auf die Antwort zu den Fragen 51 und 52 wird ergänzend Bezug genommen.

58. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß es – wenn überhaupt – eine mögliche Reaktion der inhaftierten RAF-Mitglieder auf ein solches Dialogangebot nur geben kann, wenn sie gleichzeitig die Möglichkeit haben, untereinander in Dialog zu treten; wäre sie bereit, dafür die Bedingungen zu schaffen?

Die inhaftierten Mitglieder der vorgenannten terroristischen Vereinigung verfügen bereits jetzt durch Schriftwechsel, durch Vermittlung von Besuchern und von Verteidigern über vielfältige Möglichkeiten, miteinander zu korrespondieren. Die in der Frage enthaltene Annahme, daß diese Häftlinge nicht untereinander in einem „Dialog ständen", trifft daher nicht zu. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß über Kontakte zwischen den Häftlingen nicht die Bundesregierung, sondern die hierfür zuständigen Gerichte und Vollzugsbehörden zu entscheiden haben.

59. Ist die Bundesregierung bereit, einen solchen Dialog mit den Inhaftierten, wie er z. B. in dem Vorschlag von Martin Walser, Ernst Käsemann und Antje Vollmer enthalten ist, zu befürworten, auch wenn seine Erfolgsaussichten nicht garantiert werden können?

60. Würde die Bundesregierung eine Bereitschaft der Kirchen, ein solches Dialogangebot zu unterstützen und zu vermitteln, akzeptieren?

Zu dem Vorschlag von Martin Walser, Ernst Käsemann und Antje Vollmer hat der Bundesminister der Justiz mit Schreiben vom 27. Oktober 1987 (vgl. „Recht", eine Information des Bundesministers der Justiz, Nr. 60/1987) bereits Stellung genommen.

Auf dieses Schreiben wird verwiesen.

61. Ist die Bundesregierung bereit, ehemaligen Mitgliedern der RAF, die sich glaubhaft vom Konzept des „bewaffneten Kampfes" getrennt haben, eine Haftentlassung an dem rechtlich vorgesehenen, frühestmöglichen Termin (d. h. bei Zeitstrafen zur Halbstrafe, bei Lebenslänglichen nach 15 Jahren) zu ermöglichen?

Die Entscheidungsbefugnis in dieser Frage fällt nicht in die Zuständigkeit der Bundesregierung.

Eine vorzeitige Haftentlassung wird unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 57, 57a Strafgesetzbuch) jeweils anhand des Einzelfalles geprüft und gerichtlich entschieden.

Die glaubhafte Abwendung vom Konzept des „bewaffneten Kampfes" wird hierbei gebührend berücksichtigt, wie verschiedene Fälle der Vergangenheit belegen.

Für die Prüfung einer bedingten Entlassung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten gemäß § 57a Strafgesetzbuch (nach 15 Jahren) besteht im Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwalts im Hinblick auf die bisherigen Verbüßungszeiten kein Anlaß.

62. Würde die Bundesregierung eine Ausübung des Gnadenrechts gegenüber solchen ehemaligen Mitgliedern der RAF auch zu einem früheren Zeitpunkt befürworten und fördern?

Die strafrechtliche Gnadenzuständigkeit des Bundes, die vom Bundespräsident ausgeübt wird, ist begrenzt auf Strafsachen, in denen in erster Instanz in Ausübung der Strafgerichtsbarkeit des Bundes rechtskräftig entschieden worden ist.

Die Bundesregierung, die einen Gnadenerweis gegenzuzeichnen hat, wird entsprechend den für das Gnadenrecht geltenden Grundsätzen jeden konkreten Einzelfall prüfen.

Dies ist auch ein Gebot der Gleichbehandlung von Straftätern.

63. Ist sie bereit, auf besondere öffentliche Erklärungen und Distanzierungen als Vorbedingung für Haftentlassungen zu verzichten?

64. Muß eine solche Aufforderung nach „öffentlicher" Distanzierung nicht als Sonderbedingung für RAF-Gefangene verstanden werden, und wie verträgt sich das mit dem Gleichheitsgrundsatz?

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften (§§ 57, 57a Strafgesetzbuch) ist eine Prognose für ein künftiges straffreies Verhalten des Verurteilten erforderlich. Diese Prognose muß sich auf tatsächliche Grundlagen stützen. Eine solche kann z. B. darin bestehen, daß der Verurteilte sich überzeugend von den Zielen der terroristischen Vereinigung „RAF" distanziert. Eine besondere öffentliche Erklärung ist dazu keine unerläßliche Vorbedingung.

65. Ist der Bundesregierung bekannt, daß einige der politisch motivierten Gefangenen in den Haftanstalten der Bundesrepublik Deutschland haftunfähig sind oder sich in einem Zustand befinden, der den baldigen Eintritt der Haftunfähigkeit zur Folge haben kann?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß einer der wegen terroristischer Gewalttaten verurteilten Strafgefangenen haftunfähig ist oder sich in einem gesundheitlichen Zustand befindet, der den alsbaldigen Eintritt der Haftunfähigkeit wahrscheinlich macht.

Die medizinische Betreuung und Pflege obliegt nach § 58 Strafvollzugsgesetz den Vollzugsbehörden der Länder. Diese kommen den ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen durch an-

staltseigene Krankenhäuser, Krankenabteilungen und Ärzte oder durch Vertragsärzte nach.

66. Sieht sich die Bundesregierung veranlaßt, auch von sich aus Initiativen zu ergreifen, um Gesundheitsschäden der Gefangenen, die durch die Haft entstehen oder verschlimmert werden, nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. sie gegebenenfalls durch die Einleitung von Hafterleichterungen oder Haftentlassungen zu begrenzen?

Auf die Antwort zu Frage 65 wird verwiesen. Für „vorbeugende" Initiativen der Bundesregierung besteht kein Anlaß.

67. Über welche Informationen verfügt die Bundesregierung bezüglich der gesundheitlichen Situation von Bernhard Roeßner und Günter Sonnenberg?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat sich Bernhard Roeßner (auch durch Hunger- und Durststreik) selbst gesundheitlichen Schaden zugefügt. Seine Haftfähigkeit ist aber nicht in Frage gestellt.

Der in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal einsitzende Strafgefangene Günter Sonnenberg ist am 1. Februar 1988 in schriftlicher Form durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt über den Inhalt der Frage 67 dieser Anfrage unterrichtet und gleichzeitig – aus Datenschutzgründen – aufgefordert worden, schriftlich zu erklären, ob er mit der Weitergabe von Daten, die den Vollzugsbehörden und/oder dem Anstaltsarzt bekannt sind, einverstanden sei. Günter Sonnenberg hat die Abgabe einer solchen Erklärung abgelehnt. Die Bundesregierung sieht sich daher nur dazu befugt, festzustellen, daß die Haftfähigkeit von Günter Sonnenberg nicht in Zweifel steht.

68. Ist die Bundesregierung bereit, durch Weisung des Bundesministers der Justiz an den Generalbundesanwalt für diese Gefangenen Haftentlassungsanträge zu befürworten?

Auf die Antwort zu Frage 67 wird verwiesen.

Für eine Weisung des Bundesministers der Justiz an den Generalbundesanwalt, Haftentlassungsanträge der Gefangenen Roeßner und Sonnenberg zu befürworten, besteht kein Anlaß.

69. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirkung, die von dem erneuten Urteil gegen Peter-Jürgen Boock ausgeht und von der Tatsache, daß Klaus Jünschke und Manfred Grashof, die sich (der eine auch in mehreren öffentlichen Äußerungen) vom Konzept des „bewaffneten Kampfes" getrennt haben, nach 15 Jahren immer noch nicht entlassen werden?

Peter-Jürgen Boock ist – nach Ausschöpfung des Rechtsweges – wegen einer Reihe schwerer Straftaten durch das Oberlandesgericht Stuttgart am 28. November 1986 zu lebenslanger Freiheits-

strafe rechtskräftig verurteilt worden. Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, dieses Urteil zu bewerten.

Klaus Jünschke und Manfred Grashof sind in nicht vom Generalbundesanwalt geführten Verfahren durch ein Gericht des Landes Rheinland-Pfalz verurteilt worden. Es obliegt den dort zuständigen Stellen, darüber zu entscheiden, wann eine Entlassung der beiden Gefangenen, die sich auch nach Kenntnis der Bundesregierung vom Terrorismus losgesagt haben, in Betracht kommt.

Im Falle Klaus Jünschke hat der rheinland-pfälzische Ministerpräsident eine Begnadigung ausgesprochen; ihm wurde bis zum Inkrafttreten der Begnadigung am 30. September 1988 Haftverschonung gewährt.

70. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele der inhaftierten ehemaligen RAF-Mitglieder sich vom Konzept des „bewaffneten Kampfes" getrennt haben?

Nach Kenntnis der Bundesregierung kann in vom Generalbundesanwalt geführten Stafverfahren bei drei Strafgefangenen aus dem „RAF"-Bereich davon ausgegangen werden, daß sie sich vom Terrorismus losgesagt haben.

71. Hält die Bundesregierung es für möglich, daß es auch unter den gesuchten ehemaligen Mitgliedern der „Roten Armee Fraktion" solche gibt, die inzwischen überzeugt sind, daß das Konzept des „bewaffneten Kampfes" falsch ist?

Ja.

72. Welche Möglichkeiten eröffnet die Bundesregierung diesen untergetauchten Illegalen, sich zu stellen und damit den Weg in eine legale Existenz zu suchen?

Der Generalbundesanwalt hat in der Vergangenheit wiederholt öffentlich zum Ausdruck gebracht, daß seine Behörde für eine Kontaktaufnahme von mit Haftbefehl gesuchten Personen über Vertrauenspersonen – Anwälte, Geistliche, Journalisten, Verwandte u. a. – zur Verfügung steht.

Auch das Bundesamt für Verfassungsschutz hat Aussteigern und Aussteigewilligen angeboten, mit dem BfV – ggf. über Dritte – Kontakt aufzunehmen, um die Möglichkeiten eines Ausstiegs auszuloten (Interview im Pflasterstrand vom 15. Oktober 1987).

Die Möglichkeiten der Hilfestellung hängen von den gesamten Umständen des Einzelfalls ab.

73. Wäre die Bundesregierung bereit, darüber nachzudenken, solchen ehemaligen RAF-Mitgliedern, die sich freiwillig stellen, ein Angebot von Straferlaß zu machen?

Ein Straferlaß kann einem Verurteilten nur durch eine gerichtliche Entscheidung (§§ 57, 57a des Strafgesetzbuches) oder im Gnadenwege gewährt werden.

Zu gesetzgeberischen Maßnahmen sieht die Bundesregierung insoweit keinen Anlaß.

Zur Gnadenpraxis des Bundes wird auf die Antwort zu Frage 62 Bezug genommen.

74. Kann die Bundesregierung sich der Meinung anschließen, daß ein solches Angebot eine erheblich größere Signalfunktion auf aussteigewillige RAF-Mitglieder haben könnte und einer friedlichen Lösung des Terrorismusproblems dadurch dienlicher wäre als die von ihr geplante Kronzeugenregelung?

Die Kronzeugenregelung berücksichtigt neben den Interessen aussteigewilliger Terroristen auch die des Staates und seiner Bürger und stellt somit eine ausgewogene Regelung dar. Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 51, 62, 72 und 73 Bezug genommen.

75. Heinrich Böll hat in seinem Artikel des Jahres 1972 gefragt: „Wollen sie (die Politiker), daß ihre freiheitlich-demokratische Grundordnung gnadenloser ist als irgendein historischer Feudalismus...?" Damit wollte er auf die Tradition vieler Staaten und Kulturen verweisen, Zeiten schwerer sozialer Unruhen und innergesellschaftlicher Konflikte mit dem Versuch eines innergesellschaftlichen Interessenausgleichs und einem Friedensangebot zu beenden.

Wäre die Bundesregierung bereit, diesem Gedanken folgend, über die Grundzüge einer Amnestieregelung nachzudenken?

76. Welche Voraussetzungen von seiten der inhaftierten RAF-Mitglieder müßten nach Meinung der Bundesregierung erfüllt sein, um zu einer solchen Regelung zu kommen?

In der Staatspraxis der Bundesrepublik Deutschland bedeutet ein Straffreiheitsgesetz (Amnestie) einen schwerwiegenden Eingriff in die Strafrechtspflege. Ein solcher Akt des Gesetzgebers bedarf einer besonderen rechtsstaatlichen Legitimation.

Straffreiheit für Mord, Totschlag, Bombenanschläge, Geiselnahme und andere terroristische Straftaten würde nicht der Gerechtigkeit dienen, sondern eine Minderheit von Straftätern begünstigen und eine Ungleichbehandlung von anderen Straftätern zur Folge haben. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333